

Benutzungsordnung für Grillhütte und Grillplatz der Stadt Schwetzingen

1. Die Grillhütte wird in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres vermietet.
2. Veranstaltungen mit öffentlicher Bewirtschaftung (Verkauf)
 - a) von Privatpersonen sind nicht zulässig.
 - b) von Parteien, Institutionen etc. werden u.a. im Hinblick auf das geringe Parkplatzangebot nur in begrenztem Umfang gestattet.
3. Der Mietpreis inkl. Nebenkosten für die Grillhütte beträgt pro Tag
EUR 120,00 von Montag bis Donnerstag
EUR 150,00 von Freitag bis Sonntag, an Feiertagen und den davorliegenden Tagen

Übergabe und Abnahme

Diese erfolgt durch den Bediensteten der Stadtverwaltung Schwetzingen. Dieser wird sich in der Regel vor der Veranstaltung bei Ihnen melden, um den Termin abzustimmen.

Ist keine Absprache erfolgt, gelten folgenden Zeiten vor Ort:

- Übergabe am Veranstaltungstag um 12 Uhr
- Abnahme am Folgetag um 11 Uhr.

Wenn am Vortag keine Veranstaltung stattfindet, oder der Vormieter zustimmt, ist eine frühere Übergabe durch individuelle Absprache möglich.

Reinigung

Bitte bringen Sie für das nasse Aufwischen im Anschluss an Ihre Veranstaltung entsprechende Reinigungsutensilien und geeignete Putzmittel mit.

4. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Oberbürgermeister die Miete ganz oder teilweise erlassen.
5. Für die Stornierung einer Anmietung bis 3 Wochen vor dem Buchungstermin wird lediglich eine Verwaltungskostenpauschale von 10 EUR erhoben. Wer die Buchung später storniert, trägt die vollen Mietkosten.
6. Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit an Grillhütte oder Grillplatz durch ihn oder von ihm geduldeten Personen verursacht werden. Gleiches gilt für Schäden, die durch Benutzung von Grillhütte und Grillplatz an den angrenzenden Sportanlagen des Turnverein Schwetzingen 1864 e.V. entstehen. Etwaige Verluste bzw. Bruch der Ausstattungsgegenstände sind auf der Grundlage der von der Stadt erstellten Preisliste direkt beim Abnahmetag zu zahlen.
7. Der Mieter stellt die Stadt Schwetzingen von allen Schadensersatzansprüchen, die sich für ihn oder von ihm geduldeten Personen während der Benutzung von Grillhütte und Grillplatz ergeben, frei.

8. Der Mieter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass Grillhütte und Grillplatz während der Benutzungszeit schonend und zweckentsprechend benutzt werden. Die Grillhütte bietet Platz für ca. 60 Personen, der überdachte Außenbereich für ca. 50 Personen. Für größere Veranstaltungen ist die Grillhütte und deren Außenanlagen nicht geeignet.
9. Der Mieter verpflichtet sich, insbesondere auch dafür zu sorgen, dass
 - kein Einweggeschirr und keine Plastikbecher benutzt werden,
 - das vorhandene Geschirr und die Gläser nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und unbeschädigt wieder in den Schränken untergebracht werden,
 - zum Grillen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird und nur Holzkohle und keine flüssigen Brennstoffe verwendet werden,
 - jede Spielerei an Spindel und freihängender Haube des höhenverstellbaren Innengrills unterbleibt,
 - kein Feuerwerk oder Pyrotechnik jeglicher Art zum Einsatz kommt,
 - die Benutzung der installierten Strom- und Wasseranschlüsse auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird,
 - der in der Grillhütte installierte Feuerlöscher nur in Notfällen benutzt wird und nach Benutzung dies dem Verantwortlichen der Stadt mitgeteilt wird,
 - Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen bzw. in den Container gebracht werden. Bei Polterabenden sind alle Scherben und sonstiges Poltergut z. B. in einen von Ihnen selbst bereitgestellten Container zu bringen. Es ist besonders darauf zu achten, dass keine Scherben unter Sträucher oder auf die Wiese fallen,
 - beim Verlassen der Grillhütte in der Feuerstelle keine Glut oder Asche mehr vorhanden ist und die erkalteten Aschenreste in den Container gefüllt werden,
 - Fenster und Türen beim Verlassen der Grillhütte abgeschlossen, Wasserhähne geschlossen, Lichtschalter ausgeschaltet und Reinigungsgeräte wieder im Abstellraum aufbewahrt werden,
 - Grillhütte und Grillplatz gereinigt und in sauberem Zustand wieder übergeben werden. Die Sanitären Anlagen, Kühlhaus und Küche sind nass auszuwischen.
 - Die Parkplätze befinden sich außerhalb des Grillhütten- und TV-Geländes. Innerhalb des Grillplatzes darf nicht geparkt werden.
 - Die Wiese des Geländes darf nicht mit KFZ befahren werden. In begründeten Ausnahmefällen ist dies nach Rücksprache mit dem Bediensteten der Stadtverwaltung möglich.
10. Musik aus Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten und mit Instrumenten ist nur in solcher Lautstärke gestattet, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Es besteht ein Verbot leistungsstarker Boxenanlagen. Insbesondere sollte im Interesse gutnachbarschaftlicher Beziehungen zum Turnverein und dem Neubaugebiet Schälzig möglichst jede Lärmentwicklung eingeschränkt werden und eine Beeinträchtigung der angrenzenden Waldgebiete sowie der Freizeit- und Erholungsanlagen durch Lärm unterbleiben. Die Verwendung von Feuerwerk oder

Pyrotechnik jeglicher Art ist insbesondere aus Brandschutzgründen untersagt. Auf die Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) ist zu achten.

11. Das Übernachten und Zelten auf der Anlage ist untersagt. In Ausnahmefällen kann für Sonderveranstaltungen (z.B. Ferienprogramm) hiervon eine Ausnahme erteilt werden.
12. Bei der Bewirtschaftung öffentlicher Veranstaltungen mit alkoholischen Getränken ist eine vorübergehende Wirtschaftserlaubnis nach § 12 Gaststättengesetz beim Ordnungsamt- Gewerbeamt zu beantragen.
13. Den bevollmächtigten Bediensteten der Stadtverwaltung ist jederzeit Zutritt zu allen in Anspruch genommenen Räumen zu gewähren. Außerdem kann vom Hausrecht der Stadt Gebrauch gemacht und eine Veranstaltung bei Verstößen sofort beendet werden.
14. Eine Erlaubnis für die Benutzung der Grillhütte kann von der Stadt nicht mehr erteilt werden, wenn die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten werden. Weiter kann die Stadt vom Mieter zu verantwortende Schäden, oder Fehlbestände sowie evtl. notwendige Reinigungsarbeiten bei Verschmutzung in Rechnung stellen. Dies wird im Abnahmeprotokoll vermerkt.
15. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister